

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 15

28. April 2020

Nr. 04

Rothenklempenow



Für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke zur

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns ganz herzlich bei unseren
Kindern, Enkeln, Geschwistern, Verwandten,
Freunden und Bekannten bedanken.

Wir danken unserer Bürgermeisterin Antje Zibell,
Pastor Riedel, dem PSV, dem Vorstand des PSV,
der 1. Mannschaft, dem Club der deutsch-
französischen Freundschaft, dem Mühlenverein
Storkow, dem Angelverein und dem Karnevalsclub.
Wir möchten uns ganz herzlich bei der Gaststätte
Krause für die gute Bewirtung bedanken.
Dank an den DJ Herrn Groß für die
musikalische Umrahmung und Herrn Gerd Giese
und Frau Barthel alias Helga Hahnemann
für ihre Darbietungen.
Alle haben dazu beigetragen, dass dieser Tag
zu einem unvergesslichen Höhepunkt
in unserem Leben wurde.

**Hannelore &
Bernd Kleinke**

Penkun, im März 2020



**Unsere Kunden
sind die
beste Werbung**

Sehr kompetent, zuverlässig,
freundlich und sehr schnell in der
Abwicklung. Wir können mit gutem
Gewissen, Herrn Pete von
BePe-Immobilien weiterempfehlen.

MfG Beyer & Witt

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Was ist Ihr Haus wert? – wir ermitteln es.

Verkaufen Sie Ihr Haus nur zum Bestpreis

Einfach mit dem Immobilienservice

Mario Todtmann ☎ 03973 434 440 / 0170 333 97 49

Sparkasse Uecker-Randow in Vertretung der **LBS** Immobilien



**Möchten Sie Ihr
Haus verkaufen!**

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Vielen gerade älteren Menschen konnten
wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.
Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten
9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn
verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es
uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

HORN IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24
039754-1 89 65 8
www.horn-immo.de

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2019
NEUBRANDENBURG

FOCUS
DEUTSCHLANDS
BESTE IMMOBILIEN
MAKLER 2019
STATISTA

Verkaufen Sie mit dem TESTSIEGER!

... keine Kosten für den
Verkäufer.



DIE WELT
Juni 2019
DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER

**HORN
IMMOBILIEN**
Im Test: 7 Makler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Ressort Immobilien
www.d-ma.immobilien

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

**HORN
IMMOBILIEN**
Ihr Familienmakler!

Inhaltsverzeichnis

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	4
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	5
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	5
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	6
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	6
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	7
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	7
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	8
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	8
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	9
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nadrensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	9
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“	10
- Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin, Gemeinde Rossow	10
- Haushaltssatzung der Gemeinde Grambow für das Haushaltsjahr 2020	11
- Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für das Haushaltsjahr 2020	12
- Haushaltssatzung der Gemeinde Boock für das Haushaltsjahr 2020	13
- Haushaltssatzung der Gemeinde Krackow für das Haushaltsjahr 2020	14
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Boock	15
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Gemeinde Ramin	15
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Gemeinde Krackow	16
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Gemeinde Nadrensee	17
- Abfuhrtermien – Mai 2020	17
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rossow Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bbauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Rossow“	18

Sonstiges

- Geburtstagsfratulationen im Mai	19
- Wie das kleine Herzogtum Kurland im 17. Jahrhundert zu einer See- und Kolonialmacht wurde	20
- Club der deutsch-französischen Freundschaft	23
- Aktuelle Veranstaltungen im Amtsbereich	24
- Deutscher Mühlentag 2020/Niemeiecki Dizien Wiatraka	24
- Aufruf zur Mitgestaltung eines Mal- und Knobelbuchs	25
- Termine der evangelischen Kirche Boock	25
- XVII. Deutsch-polnisches Jugendfestival	25
- Buchtipp: 75. Jahrestag des Endes des 2. Weltkrieges	26
- Bunt und bunter – blühende Vielfalt in der Landschaft	26

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Internet: www.loecknitz-online.de

E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50138

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
 Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
 privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind alleinig die Inserenten verantwortlich.

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Dieervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt, Personal	039754/50-127	29
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt/Elternbeiträge KITA	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Borgwardt	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau R. Dahlke	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Liegenschaften, Lehrausbildung	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Fax:

Amt Löcknitz-Penkun: 039754/50-200

Internet: www.loecknitz-online.de

E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Öffnungszeiten

Montag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch/Donnerstag	geschlossen
Freitag	09.00–12.00 Uhr

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.01.2020 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 27.09.2001 in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung vom 30.04.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 (2) – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 4,22 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 12,37 € erhoben.
Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Löcknitz, den 28.01.2020



Ebert
Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2020 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Plöwen vom 27.05.13 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- | | |
|--|---------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück | 5,97 € |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 10,58 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Plöwen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Plöwen, den 30.01.2020



Hobom
Bürgermeisterin



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergholz
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.01.2020 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bergholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 19.09.2001 in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung vom 10.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 3 (2) – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 6,07 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 16,73 € erhoben.
Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bergholz, den 08.01.2020



Kersten
Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blankensee
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2019 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 02.02.2006 in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung vom 15.05.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 (2) – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 3,04 € erhoben.
Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 7,46 € erhoben.
Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Blankensee, den 18.12.2019

Müller
Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBL. M-V S. 338) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.01.2020 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Grambow vom 23.05.13 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- | | |
|--|--------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück | 3,55 € |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 8,12 € |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grambow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Grambow, den 07.04.2020



Ehmke
Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boock
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBL. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.01.2020 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Boock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 01.11.2001 in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung vom 22.05.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 (2) – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbebaut) wird eine Grundgebühr von 5,84 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 17,65 € erhoben. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2
§ 7 – Inkrafttreten

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Boock, den 28.01.2020

Mißling
Bürgermeister




**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.02.2020 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Ramin vom 07.05.13 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- | | |
|--|---------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück | 6,26 € |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 12,02 € |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Ramin, d. 18.02.2020

Retzlaff
Bürgermeister




**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rothenklempenow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2019 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ vom 05.11.2001 in der Fassung ihrer ersten Änderungssatzung vom 15.04.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 (2) – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

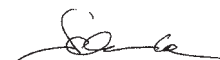
- (2) Für Baulandgrundstücke (bebaut oder unbepflanzt) wird eine Grundgebühr von 6,20 € erhoben. Für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke wird je angefangenen 1,0 ha eine Gebühr von 10,86 € erhoben. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“ die Beitragssätze für die Gemeinde verändert.

Artikel 2
§ 7 – Inkrafttreten

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Rothenklempenow, den 19.12.2019

Schulze
Bürgermeister




**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2020 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Krackow vom 25.04.13 wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- | | |
|--|---------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück | 7,57 € |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 12,07 € |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krackow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Krackow, d. 27.02.2020



Sauder
Bürgermeister



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nadrensee
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des
Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.02.2020 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nadrensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Gemeinde Nadrensee vom 15.05.13 wird wie folgt geändert:

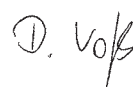
§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- | | |
|--|--------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück | 6,28 € |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 7,78 € |

Artikel 2
Inkrafttreten

Die zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nadrensee über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Nadrensee, d. 04.02.2020



Voß
Bürgermeisterin



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V S. 338) sowie §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.02.2020 folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ der Stadt Penkun vom 05.06.13 wird wie folgt geändert:

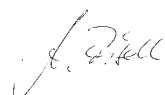
§ 3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
- | | |
|--|---------|
| a) pro besteuertes Baugrundstück | 4,62 € |
| b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche | 13,52 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Penkun, den 05.02.2020



Zibell
Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Rossow
Gemarkung: Rossow
Flur: 3
Flurstück: 10
Lagebezeichnung: Chausseestraße 2

Gesucht werden die Erben von Frau Anni Schüler für das Flurstück 10, Flur 3 in der Gemarkung Rossow.

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing.(FH) Friedhelm Bock Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick während der Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Zeit vom 14.05.2020 bis zum 14.06.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am 28.04.2020.

Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Bock
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Straße der Einheit 7
17309 Jatznick

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.137.700€ |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.148.600€ |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 3.100€ |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.025.400€ |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 980.300€ |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 45.100€ |
| | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.557.700€ |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.850.700€ |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -293.000€ |
| | festgesetzt. | |

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 290.000€.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0€.

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 102.500€.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 323 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 381 v.H. |

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -636.428€ |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 38.032€ |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.662.898€ |

Grambow, 14.04.2020



Ehmke
Bürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 25.03.2020 wie folgt erteilt worden:

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 290.000€ genehmigt. Die Genehmigung wird gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.04.2020 bis 11.05.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Grambow, den 14.04.2020



Ehmke
Bürgermeister



¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2020 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 970.000 € |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 961.300 € |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 18.300 € |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 863.800 € |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 822.300 € |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 41.500 € |
| | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 140.700 € |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 95.300 € |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 45.400 € |
| | festgesetzt. | |

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 86.000 €.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 339 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 381 v. H. |

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -335.435 € |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 27.092 € |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.047.591 € |

Ramin, 14.04.2020



Retzlaff
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.03.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.04.2020 bis 11.05.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Ramin, den 14.04.2020



Retzlaff
Bürgermeister



¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltssatzung der Gemeinde Boock für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 865.100 € |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 906.100 € |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 828.000 € |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 899.300 € |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -71.300 € |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 430.400 € |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 477.100 € |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -46.700 € |
- festgesetzt.

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 82.000 €.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 339 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -368.983 € |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -37.219 € |
| 3. Zum Eigenkapital | |

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	809.881 €
--	-----------

Boock, den 15.04.2020

Mißling
Bürgermeister




Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.04.2020 wie folgt erteilt worden:

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 50.000 € genehmigt. Die Genehmigung wird gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.04.2020 bis 11.05.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Boock, den 15.04.2020

Mißling
Bürgermeister




¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltssatzung der Gemeinde Krackow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 893.200 € |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.186.700 € |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -235.700 € |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 811.600 € |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 1.079.100 € |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -267.500 € |
| | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.109.500 € |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 2.453.500 € |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -344.000 € |
| | festgesetzt. | |

§ 2 – Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 340.000 €.

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4 – Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 81.000 €.

§ 5 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 339 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 351 v. H. |

§ 6 – Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -58.155 € |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -52.926 € |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.108.042 € |

Krackow, 15.04.2020


Sauder
Bürgermeister



Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 08.04.2020 wie folgt erteilt worden.

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der im § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 340.000 € genehmigt. Die Genehmigung wird gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gestellt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 30.04.2020 bis 11.05.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Krackow, den 15.04.2020


Sauder
Bürgermeister



¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für die Gemeinde Boock

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2015 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.882.494,97 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2015 beträgt	- 42.259,34 €
Das Jahresergebnis 2015 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	1.760,18 €
Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	14.581,13 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 22.11.2019 zu empfehlen.

Beschluss Nr. 545:

1. Die Gemeindevertretung Boock beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2015 i. d. F. vom 22.11.2019 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Boock ermächtigt die Verwaltung gemäß a. F. § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik

den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.760,18 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 547:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Boock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Boock, den 02.04.2020

Mißling
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Gemeinde Ramin

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	3.911.282,33 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2014 beträgt	37.951,99 €
Das Jahresergebnis 2014 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	-131.168,18 €

Die Finanzrechnung weist für 2014 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von 140.657,05 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ramin erfolgte am 03.03.2020.

Beschluss Nr. 314:

1. Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Ramin ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 131.168,18€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ramin, den 01.04.2020

Beschluss Nr. 315:

Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ramin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt

Retzlaff
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschlusses 2014 für die Gemeinde Krackow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	4.833.540,18€
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2014 beträgt	-112.720,41€
Das Jahresergebnis 2014 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	-61.202,98€
Die Finanzrechnung weist für 2014 einen Finanzmittelüberschuss aus von	51.889,31€

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 27.02.2020.

Beschluss Nr. 545:

1. Die Gemeindevertretung Krackow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Krackow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 61.202,98€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 546:

Die Gemeindevertretung Krackow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Krackow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Krackow, den 01.04.2020

Sauder
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2014 für die Gemeinde Nadrensee

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	2.165.672,85 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2014 beträgt	36.078,91 €
Das Jahresergebnis 2014 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	891,52 €
Die Finanzrechnung weist für 2014 einen Finanzmittelfehlbetrag aus von	76.112,36 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 04.02.2020.

Beschluss Nr. 250:

1. Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2014 i. d. F. vom 11.06.2019 festzustellen.
2. Die Gemeindevertretung Nadrensee ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik

den ausgewiesenen und festgestellten Jahresfehlbetrag in Höhe von 891,52 € in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 251:

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Nadrensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Nadrensee, den 01.04.2020

D. Voß

D. Voß
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Abfuhrtermine – Mai 2020

Blaue Tonne

- 08.05. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
- 11.05. Gorkow, Löcknitz
- 12.05. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Remelkoppel
- 13.05. Boock, Breitenstein, Dorotheenwalde, Lünschen Berge, Rothenklempenow, Theerofen, Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
- 15.05. Glashütte
- 23.05. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hohenfelde, Krackow, Linken, Marienhof, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
- 27.05. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin

Gelber Sack

- 02./23.05. Bergholz, Rossow
- 06./27.05. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
- 07./28.05. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Steithof, Storkow
- 08./29.05. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
- 13.05. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünschen Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
- 14.05. Gorkow, Löcknitz

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rossow

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Rossow“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat mit Bescheid vom 15.04.2020 (Az: 00325-20-40) nach § 10 Abs. 2 BauGB in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung unter Auflagen die Genehmigung der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rossow am 09.01.2020 beschlossenen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erteilt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.



Übersichtsplan

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“ tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Rossow:

Flur 4 Flurstück 18
 Flur 6 Flurstücke 59, 60, 69, 71, 72
 Flur 7 Flurstücke 36, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60
 Flur 9 Flurstücke 3, 4, 5/1, 6/1

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: von landwirtschaftlichen Flächen und einem Feldgehölz
 im Osten: von landwirtschaftlichen Flächen und einem Feldgehölz
 im Süden: von landwirtschaftlichen Flächen
 im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen, einem Feuchtgebüsch und Strauchhecken

Das Plangebiet ist insgesamt 21,3 ha groß.
 Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Rossow“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Amt Löcknitz-Penkun, in Löcknitz, Chausseestraße 30, Bauamt, Zimmer 26, während folgender Zeiten

montags: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr
 dienstags: 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
 freitags: 9.00–12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, wird hingewiesen.

Rossow, den 27.04.2020

Gebner

Gebner
 Bürgermeister



Wir gratulieren den Jubilaren im Mai

90. Geburtstag

Niekisch, Margarete	05.05.1930	Bergholz
Purrmann, Gerhard	26.05.1930	Löcknitz
Rößler, Edith	28.05.1930	Löcknitz
Stelzer, Waltraut	31.05.1930	Grambow OT Sonnenberg
Wagner, Michael	31.05.1930	Rossow

85. Geburtstag

Weinkauf, Waltraud	05.05.1935	Löcknitz
Hackbarth, Ruth	07.05.1935	Krackow OT Lebehn
Schulz, Maria	09.05.1935	Boock
Dück, Elfriede	11.05.1935	Penkun
Pietsch, Manfred	12.05.1935	Blankensee
Silinski, Gertraud	16.05.1935	Penkun OT Friedefeld
Seidel, Lothar	17.05.1935	Boock
Heise, Irmgard	24.05.1935	Penkun
Saatmann, Hans-Dieter	25.05.1935	Ramin OT Bismark
Musterer, Heinz	26.05.1935	Krackow OT Lebehn
Schnell, Dorit	28.05.1935	Penkun

80. Geburtstag

Brüssow, Manfred	07.05.1940	Penkun
Köhler, Karl-Heinz	11.05.1940	Ramin
Regen, Magdalena	13.05.1940	Glasow

80. Geburtstag

Mandelkow, Friedrich	13.05.1940	Grambow
Lehmann, Horst	22.05.1940	Grambow
Gerth, Irene	22.05.1940	Löcknitz
Zieske, Rita	25.05.1940	Grambow OT Schwennenz
Netzel, Helga	30.05.1940	Löcknitz

75. Geburtstag

Schulte, Ursula	27.05.1945	Löcknitz
Papsch, Edelgard	27.05.1945	Rothenklempenow OT Glashütte

70. Geburtstag

Klaus, Käte	01.05.1950	Boock
Donath, Sandor	02.05.1950	Löcknitz
Steinhöfel, Sigrid	06.05.1950	Löcknitz
Piehl, Renate	07.05.1950	Glasow
Lemke, Dieter	07.05.1950	Plöwen
Sewrin, Reinhard	18.05.1950	Penkun
Paul, Gerhard	19.05.1950	Glasow
Schmidt, Günter	19.05.1950	Plöwen
Schwenke, Inge	21.05.1950	Löcknitz
Küster, Daisi	25.05.1950	Löcknitz
Schossow, Dieter	29.05.1950	Krackow



Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

Annemarie Giegler **Mit einem Stammbaum und zahlreichen Schwarz-weiß-Fotos.**

Jahre im Sturm
Eine Familiengeschichte von vier Generationen



Ein uckermärkischer Hof und seine bewegende Geschichte. Vier Generationen von Frauen versuchen trotz Schicksalsschlägen, Kriegen und Not ihren Weg zu gehen. Von der deutschen Reichsgründung bis zur DDR wird mit den täglichen Herausforderungen von Anna, Maria, Christine und Annegret ein authentisches Bild der ländlichen Bevölkerung gezeigt.

EUR 9,80 • ISBN 978-3-86863-150-0
Schibri-Verlag • Tel.: 039753/22757 • www.schibri.de

Dankeschön Liebe Patienten,

wir bedanken uns ganz herzlich für die zahlreichen, liebevollen Geschenke, die Sie uns anlässlich unserer Verabschiedung überreicht haben.

Wir bedauern es sehr, dass aufgrund der Corona-Krise eine angemessene Abschiedsfeier nicht möglich war.

Dass Sie auch nach so vielen Jahrzehnten immer wieder zu uns kamen, werten wir als Zeichen des Vertrauens und der Treue.

Dafür bedanken wir uns sehr!

Ihre Dipl.-Med. Heidrun Körk und Praxis-Team



HISTORISCHES

Wie das kleine Herzogtum Kurland im 17. Jahrhundert zu einer See- und Kolonialmacht wurde

Noch heute ist so mancher lettische Historiker voll des Lobes für einen Spross der in dem kleinen Landstreifen südlich des Flusses Daugava (dt. Düna) nach der Auflösung des Deutschen Ordens regierenden Kettler-Dynastie. Man nennt diesen Landstrich heute in der Landessprache Kurzeme. Sicherlich kann man auch im Fall von Herzog Jakob von Kurland (1610–1682), immerhin ein Patensohn des englischen Königs Jakob I. (1566–1625) aus der schottischen Stuart-Dynastie, von einer den Zeitaläufen geschuldeten Wiederentdeckung sprechen. Denn zu Lebzeiten war dieser Adelige für so manche Fürstenhäuser im damaligen Heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation eine gute Partie. Er soll, so wird berichtet, über nicht unerhebliche finanzielle Rücklagen, offensichtlich gut angelegtes Geld, in den Vereinigten Provinzen (heute Niederlande), die sich aus der spanischen Fremdherrschaft befreit hatten, verfügt haben. Die Kettlers waren ein altadeliges Geschlecht aus Westfalen und dem Rheinland. Gotthard III., Freiherr von Kettler, wurde im Jahre 1559 letzter Heermeister des Deutschen Ordens in Livland. Im Jahre 1561 schloss er mit dem König Zygmunt August von Polen einen Vertrag, nach dem ganz Livland (etwa das heutige Lettland und Estland) an Polen abgetreten wurde. Gotthard III. wurde vom polnischen König mit Kurland und Semgallen, unter dem Titel eines weltlichen, erblichen Herzogtums, belehnt. Das Herzogtum umfasste 27.000 Quadratkilometer und hatte wohl in der Mitte des 17. Jahrhunderts 200.000 Einwohner. Hauptstadt war Mitau (lett. Jelgava) und mit Windau (lett. Ventspils) und Goldingen (lett. Kuldīga) auch zwei Städte, die entweder am Wasser lagen oder über eine maritime Infrastruktur verfügten. Dem Enkel des letzten Heermeisters des Deutschen Ordens, Herzog Jakob, war klar, dass diese einst in dem Traktat von 1561 beschriebene Rolle Kurlands nicht für die Ewigkeit war. Schon 1629 hatte Schweden sich nach dem Waffenstillstand von Almark, nach einem seit 1600 andauernden Krieg mit Polen, in dem Kurland seine Neutralität erklärt hatte, ganz Livland mit Riga einverleibt. Kurland, mit Mitau, wurde von den Schweden wieder an den Herzog zurückgegeben und war nun ein Puffer zwischen dem schwedische besetzten Livland und der Rzeszpospolita. Natürlich versuchte man von Seiten der herzoglichen Regierung daraus einigen Nutzen zu schlagen. Der auf Betreiben der französischen Diplomatie zustande gekommene Waffenstillstand von Altmark wurde von England, den Niederlanden und dem Kurfürstentum Brandenburg unterstützt und somit waren diese Staaten auch Garantiemächte für den Weiterbestand des Herzogtums Kurland und einer gewissen Sonderrolle, die man im Königreich Polen spielte. 1635 wurde im Vertrag von Stuhmsdorf, unter Aufgabe der Zölle und der Eroberungen der Schweden in Preußen, der Waffenstillstand noch einmal für Jahre verlängert. 1642 beerbte Jakob seinen Onkel Friedrich (1569–1642), der mit Elisabeth Magdalena von Pommern-Stettin verheiratet war, in der Thronfolge, nachdem er von 1639 an mitregieren durfte. Die innenpolitische Entwicklung war bis

dahin alles andere als friedlich gewesen. Die Landstände standen teilweise in offener Opposition zum Herzogshaus, was sogar zu einer kurzzeitigen Landesteilung führte. Meist bestimmten ausländische Mächte, wer in Mitau regieren durfte. Herzog Wilhelm von Kurland, verheiratet mit Sophie von Preußen, exilierte an den Hof des letzten Pommernherzogs Boguslaw XIV. und verstarb 1640 in Kucklow. Herzog Jakob sah in einem wirtschaftlich gestärkten Kurland die einzige Antwort auf die Herausforderungen der Zeit. Er orientierte sich dabei stark an den Ideen des französischen Ministers Colbert. Ihm ging zu Lebzeiten der Ruf voraus, ein hoch gebildeter Mann zu sein. Mit 13 Jahren schon immatrikulierte Jakob an der Universität in Leipzig und wurde dort ehrenhalber zum Rektor ernannt. Nach dem Studium weilte Jakob zwischen 1634 und 1637 zu längeren Aufenthalten in den Städten Amsterdam, Paris und Warschau (auch ein Aufenthalt in England soll dabei gewesen sein) ehe er wieder nach Kurland zurückkehrte. Zu den wirtschaftlichen Neuerungen, die er einführte gehörten u. a. die Errichtung von Schmiedewerkstätten, der Bau von Glashütten, auch ließ er Seifen- und Salpetersiedereien, Papiermühlen und Tuchfabriken erbauen. Für den Aufbau einer eigenen Flotte holte er holländische Schiffsbauer ins Land die die erste Schiffswerft im Land errichteten. Auch die ersten sozialen Einrichtungen im Lande gehen auf Herzog Jakob zurück. Doch auch die polische Lehnshoheit forderte ihren Tribut. 1634 nahm Jakob am Smolensker Krieg auf polnischer Seite teil. Es gibt auch Gerüchte, nach denen Jakob im Heere von Bernhard von Weimar, während des 30-jährigen Krieges, auf schwedischer Seite gedient hat. Ein Bildnis im schwedischen Schloss Gripsholm zeigt Herzog Jakob in seiner umfänglichen Bibliothek, inmitten von Werken über Rechtswissenschaft, speziell Seerecht, Handel, Landwirtschaft, Verkehr, hier insbesondere über Schifffahrt, und auch über Befestigungskunst und Militär. Letzteres hätte der junge Herzog gern gehabt, um seinen Traum von mehr Unabhängigkeit Realität werden zu lassen. Allein dem Land fehlten dafür die finanziellen Mittel. Die Hochzeit mit Sophie Chierlotte von Brandenburg, Schwester von Kurfürst Friedrich Wilhelm, den man einmal den Großen Kurfürsten nennen sollte, fand 1645 in Königsberg in Preußen statt. Der damals nicht unbekannt Dichter Simon Dach feierte diesen Tag mit einem Gedicht. Zur Mitgift der neuen Herzogin von Kurland gehörte wohl auch die ab 1640 im Hause Hohenzollern gepflegte Neutralitätspolitik und der sehr ambitionierte Traum von Herzog Jakob, über diese Verbindung, in den deutschen Reichsstand (Herzogtum Jägerndorf in Schlesien) zu kommen. Für die Nachkommen wurde bestimmt, dass sie evangelischen Glaubens sein sollten. 1646 schickte der Herzog den Stangenschmied Heinrich Gärtner nach Deutschland um Berggräber, Stückgießer und Handwerker aus Metallberufen anzuwerben. Es entstanden neue Eisenhämmer im Land und man begann auf der Grundlage des vorhandenen Mooreisens mit der Fabrikation von Kanonen. Diese Rüstungsproduktion war so erfolgreich, dass Kanonen, Gewehre und Kugeln auch in Riga, das von den Schweden besetzt war, Absatz fanden. In der Eisenbranche wurden in erster Linie Schweden verwendet, ehe man lettische Bauern in dem Gewerbe anlernte. Im seeseitigen Handel konnte Kurland sehr viel von den



Herzog Jakob (1610–1682), ein Enkel des letzten Heermeisters des Deutschen Ordens in Livland, regierte im Herzogtum Kurland ab 1642. Er machte binnen weniger Jahre das kleine Land zu einer See- und Kolonialmacht.



Neben einer Handelsflotte besaß Kurland auch eine Kriegsflotte. Sie soll 61 Schiffe umfasst haben und über 1412 Kanonen verfügt haben. Auf der Flagge ist eine Krabbe zu sehen.



Die Handelsflagge von Kurland. In der Mitte des 17. Jahrhunderts fuhren etwa 60 Schiffe unter dieser Flagge. Sie lösten im Seehandel Holländer und Schotten ab, die bis dahin den Handel mit dem Land dominierten.

litauischen Warenströmen aufnehmen, die bis zur schwedischen Besetzung von Livland über Riga gegangen waren. Johann Gossing, ein angesehenes Kaufmann aus Goldingen, der bereits 1621 verstarb, betrieb mit 12 eigenen Schiffen einen schwunghaften Handel nach Übersee. 1631 bekam der Windauer Bürgermeister und Kaufmann Jakob Jaspers von Herzog Friedrich das Recht zugesprochen für 20 Jahre auf der damals schiffbaren Windau mit einem Konsortium Handel zu treiben. Auch die kurländischen Herzöge traten in dieser Zeit als Reeder auf. Meist wurde dieser Handel mit Holland abgewickelt. Doch der eigentliche kurländische Seehandel lag zu dieser Zeit in der Hand von Niederländern und Schotten. Herzog Jakob wollte, dass das Land von diesem Seehandel mehr profitierte und begann deshalb eine eigene Handels- und Kriegsflotte aufzubauen. Die Schiffe wurden in Windau gebaut und das Schiffbaumaterial wurde ausschließlich in Kurland hergestellt. 74 Offizianten (Staatsbeamte) und Handwerker arbeiteten in Windau. Binnen weniger Jahre entstand hier, praktisch aus dem Nichts, eine kurländische Flotte, die dann 60 Schiffe umfassen sollte. Doch Schiffe machen noch keinen Handel. Ein erster Handels- und Schifffahrtsvertragsvertrag wurde am 13. Dezember 1643 mit Frankreich abgeschlossen. Zwar erlangte Kurland Zugang zum französischen Markt musste aber gleichzeitig den Franzosen das Recht auf Soldatenwerbungen in Kurland zugestehen. Kurland verpflichtete sich gleichzeitig im Kriegsfall die Feinde Frankreichs nicht zu unterstützen. Zu den Bestrebungen des Merkantilismus gehörten auch Kolonialgründungen in Übersee. Der Besitz eigener Kolonien beförderte den eigenen Wohlstand, meinte man im 17. Jahrhundert. Noch war auf der politischen Landkarte viel Platz für solche finanziellen und personellen Abenteuer. Herzog Jakob wollte es den großen Seemächten wie Frankreich, England, den Niederlanden und Spanien gleich tun und baute in Windau, zu diesem Zweck, eine für ein kleines Land wie Kurland relativ große Kriegsflotte. Insgesamt 44 Schiffe, armiert mit bis zu 70 Kanonen, liefen vom Stapel. Rein rechnerisch war das die Hälfte der Schiffe der 1588 vor England gescheiterten spanischen Armada und 37 Prozent der englischen Flotte zu Zeiten von Oliver Cromwell. Die ganze Kriegsflotte von Herzog Jakob von Kurland umfass-



Ein Schiff der kurländischen Kriegsflotte. Zur Inbesitznahme von Tobago (später Neukurland) 1654 setzte man den Zweidecker „Das Wappen der Herzogin von Kurland“ ein. (Fotos: Archiv)

te nun 61 Schiffe mit insgesamt 1416 Kanonen aller möglichen Kaliber. Das war damals eine ernstzunehmende Kraft. Im englischen Bürgerkrieg (1642–1648) kämpften 6 kurländische Kriegsschiffe auf Seiten von König Karl I. (Charles I.). Die ersten Pläne für Kolonialgrundungen reichen bis in das Jahr 1649 zurück, als man in Frankreich und Holland diesbezüglich anfragte. Nur wenig später versuchte der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm den kurländischen Herzog für das Unternehmen einer brandenburgisch-ostindischen Kompanie zu gewinnen. In's Auge gefasst war das südindische Tranquebar, das mehrfach zur dänischen Kolonie erklärt worden war. Herzog Jakob sollte beim Ableben des brandenburgischen Kurfürsten in den Besitz dieser Kolonie gelangen. Diese Konstruktion war wenig durch das Recht gedeckt und so versuchte man nun über Holland handelseinig zu werden. Man schlug kurländische Niederlassungen vor, die den Niederländern unterstehen sollten, um nicht die mächtige holländische Westindienkompanie herauszufordern. Die Niederländer gaben jedoch zweideutige Antworten. Inzwischen hatten die Kurländer aber schon vollendete Tatsachen am westafrikanischen Gambiafluss geschaffen. 1651 gründete man mehrere Handelsposten (Fort Jakob, Fort Baiona und Fort Jilliefree). 1659–1660 wurden diese Posten von der holländischen Westindienkompanie (WIC) okkupiert, dann aber wieder an Kurland zurückgegeben. Den einzigen „Rohstoff“ den es hier gab waren Menschen. Kurland war mit einem Bein ins damals lukrative Geschäft mit afrikanischen Sklaven eingestiegen, die nach Westindien, Brasilien und Nordamerika verkauft wurden und auf Plantagen den Reichtum ihrer Besitzer mehren mussten. Der Sklavenmarkt war hart umkämpft und so musste einer der kurländischen Transporter, der „Walfisch“, wieder umkehren, da ihm die Niederländer eine Landung unmöglich machten. Im Jahre 1652 wurden die kurländischen Niederlassungen am Gambiafluss von Schiffen des Prinzen Ruprecht von der Pfalz, der auf französischer Seite für die Restauration der Stuart-Dynastie kämpfte und der wohl den Kurländern die Annäherung an den Lordprotektor Cromwell nicht verzieh, angegriffen. Er wies das Schiff „Krokodil“ ab. Zeigte dann aber Mine den Kurländern Eisen und Felle abzukufen. Er lenkte die Neugier der Kurländer den Gambiafluss aufwärts, wo es angeblich Goldfunden geben haben sollte. Das Verhältnis der Kurländer zu den Engländern verbesserte sich durch diese Vorgehensweise nicht. Bald darauf wurden kurländische Schiffe durch Engländer und Niederländer weggenommen. Diplomatisch war es für Herzog Jakob ein Erfolg, trotz des wegen der Anerkennung der Navigationsakte zwischen den Niederlanden und England ausgebrochenen Kriegs, von Cromwell 1654 einen Neutralitätsvertrag zu schließen, was die kurländische Schifffahrt wieder sicherer machte. Die Niederlassungen am Gambiafluss wurden unter die Leitung eines „Directeurs“ gestellt. Bei der Auswahl des Personals hatte der Herzog aber keine gute Hand und so dauerte es, nach einigen missglückten Expeditionen, erst mit der Schaffung des Gouverneursposten der Gambiakolonie die Macht des „Directeurs der Kaufmannschaft“ zu brechen. Die Kolonie exportierte Indigo, Kaffee, Ebenholz, Wachs, Gewürze, Elfenbein und Gold. Importiert wurden Branntwein, Felle, Eisenwaren und Manufakturwaren. Ein wichtiges Standbein in der kurländischen Kolonialpolitik war der Erwerb der Kolonie Tobago. Der Herzog kaufte die

Insel von dem Engländer Marwick, der einer englisch-nord-amerikanischen Handelskompanie vorstand. Wer diesen Mann zum Verkauf ermächtigt hatte und wie hoch der Kaufpreis war ist unbekannt geblieben. Als 1654 holländische Kaufleute ebenfalls auf Tobago Ansiedlungen anlegen wollten staunten sie nicht schlecht, als sie der Kurländer ansichtig wurden, die schon die besten Ankerplätze belegt hatten. Als Datum der kurländischen Inbesitznahme wird immer der 20. Mai 1654 genannt. Das Schiff „Das Wappen der Herzogin von Kurland“, armiert mit 45 Kanonen, wurde an diesem Tag ausgesandt die Insel Tobago zu besetzen. An Bord waren 25 Offiziere und 125 kurländische Soldaten sowie 80 Kolonistenfamilien. Der Kapitän des Schiffes, Willem Mollens, benannte die Insel im Auftrag des Herzogs von Kurland in Neu-Kurland um. Mehrere Forts wurden errichtet (Fort Jakob, Jakobstown). Es gab auch ein Neu-Mitau und eine Libau-Bucht. Bis in die heutige Zeit hat die Bezeichnung Courland Bay überlebt. Nach der Konsolidierung der Niederlassungen betrieben die Kurländer einen schwunghaften Handel mit tropischen und landwirtschaftlichen Produkten, ja sogar mit Industriewaren, die die Insel nach Polen, Schweden, Russland, Großbritannien, den Niederlande und Spanien exportierte. Auf Grund ihrer strategisch günstigen Lage nahmen hier auch die Sklavensfahrer, die zumeist Barbados ansteuerten, in Tobago wieder Ladung für die Rückfahrt. Diese Erfolge vor Augen ließ sich der schwedische König Karl Gustav X. zu dem Ausspruch hinreißen, Herzog Jakob sei zwar zu arm für einen König aber zu reich für einen Herzog. Herzog Jakob hielt in jener Zeit Ausschau nach neuen Kolonien. Das abenteuerlichste Projekt war wohl jenes, das vorsah, 40 Kriegsschiffe auszurüsten und mit 24.000 Mann zu bemannen um neue Kolonien zu gewinnen. Bezahlung und Verpflegung wollte der Herzog selbst beisteuern, um so an den Gestaden des Pazifiks neue Niederlassungen zu gewinnen. Dieser Plan wurde dem damaligen Papst Innozenz X. (1644–1654 Papst) unterbreitet. Der Papst sollte mit der Hälfte am Gewinn, das dieses Unternehmen einmal abwerfen würde, beteiligt werden. Vorher sollte das Papsttum noch 3 bis 4 Millionen Taler zur Besoldung bereitstellen und das ganze Unternehmen unter seiner Protektion stellen. Mit dem Tod von Papst Innozenz X. wurden diese Pläne aber nicht mehr weiterverfolgt.

Dietrich Mevius

Die nächste Ausgabe

AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am **Dienstag, dem 26.05.2020.**
Redaktionsschluss: 12.05.2020 um 12.00 Uhr

Anzeigenschluss
für Werbeanzeigen: 13.05.2020

VEREINE – VERBÄNDE

Club der deutsch-französischen Freundschaft

Da wir nun das Osterfest in kleinsten Kreisen der Familie oder leider auch allein gefeiert haben, hoffen wir, dass wir weiterhin von diesem Virus verschont werden. Wir haben in unserer Umgebung und der geringen Besiedlung immer noch großes Glück. Wir können Spaziergänge unternehmen und bekommen auch das Notwendigste eingekauft. Ganz anders ist es in Fors. Wie wir gehört haben, sind noch keine Infektionen in der näheren Umgebung aufgetreten und alle, die wir kennen sind gesund. Das wünschen wir allen Forsitains. Bei ihnen herrschten bisher aber viel strengere Regeln, welche ja nun offiziell durch den französischen Präsidenten über die Osterfeiertage nochmals erheblich verlängert wurden. Sie müssen immer entsprechende Nachweise bei sich führen, wenn die wichtigsten Dinge und Notwendigkeiten erledigt werden müssen. Da unsere Partnerschaft schon 26 Jahre besteht, sind verschiedene Mitglieder schon in einem gesegneten Alter. Gerade dann fallen permanente Arztbesuche usw. an. Hoffen wir das alle gut durch die Zeit kommen und wir uns gesund wiedersehen. Mit den französischen Freunden stehen wir in Kontakt und hören viel sowie oft voneinander. Aus den Kreisen des Comites de Jumelage erfahren wir so über die Tätigkeiten und Erlebnisse der Familien, den Neuigkeiten aus dem Bereich und wir stimmen die Verschiebung unserer Reise ins Jahr 2021 ab. Hier ist das Verhandlungsgeschick der Forser gefragt. Demnächst werden wir sicher etwas zum Thema hören. Derzeitig bereiten wir den Reisetern vor bzw. stimmen diesen ab. Ohne vorgreifen zu wollen, wäre es betrachtet auf die Ferienzeit in MV der Zeitraum vom 07.07.2021 bis zum 17.07.2021. Wir gehen in unseren Planungen auch von einem Besuch im EU-Parlament aus. Entsprechend werden wir unsere Bemühungen ausrichten. Dazu dann aber demnächst etwas mehr und genaueres.



Derzeitig warten wir dann mal den 20.04.2020 und die folgenden Entscheidungen der Regierung hier in Deutschland ab. Bei Erscheinen dieses Artikels, werden wir es Alle schon besser wissen und erfreut oder enttäuscht sein. Aus der bisherigen Erfahrung zum CorV-19 können wir jedoch unter anderem schon sagen: Wir lernen wieder die kleinen Dinge des Lebens intensiver zu schätzen. Verselbständigte Dinge unseres täglichen Lebens erlangen wieder andere und besondere Bedeutung. Unser hoher Lebensstandard hat uns sicherlich zu dieser „Selbstverständlichkeit“ gebracht. Hoffentlich lernen auch alle in unserem Lande sowie darüber hinaus, aus dieser Situation! In diesem Sinne möchte wir noch einmal daran erinnern, halten sie sich bitte an die vorgegebenen Regeln, damit wir gut aus dieser Krise herauskommen und im nächsten Jahr unsere Fahrt nach Fors durchführen können. Unser Foto zum Artikel stammt aus dem Jahre 2018, dem Besuch der Freunde aus Fors und somit aus schöneren Zeiten. Genießen wir diese Erinnerungen.

Käthe Prignitz

Wann erscheinen die Ausgaben des Amtsblattes „Löcknitz-Penkun“?

Ausgabe	Redaktionsschluss	Anzeigenschluss	Erscheinung
05/2020	12.05.2020	13.05.2020	26.05.2020
06/2020	16.06.2020	17.06.2020	30.06.2020
07-08/2020	04.08.2020	05.08.2020	18.08.2020
09/2020	01.09.2020	02.09.2020	15.09.2020
10/2020	29.09.2020	30.09.2020	13.10.2020
11/2020	03.11.2020	04.11.2020	17.11.2020
12/2020	01.12.2020	02.12.2020	15.12.2020

Schibri-Verlag

Am Markt 22
17335 Strasburg (Um.)
Tel.: 039753/22757
Fax: 039753/22583

Ihre Ansprechpartner

für gewerbl. Anzeigen: Nicole Helms, helms@schibri.de
für Privatanzeigen: Martina Goth, goth@schibri.de



Wichtige Information zu den Veranstaltungen im Amtsbereich

Aufgrund der momentan anhaltenden Corona-Pandemie und den damit verbundenen landesweiten Einschränkungen werden einige angekündigte Veranstaltungen vorraussichtlich nicht stattfinden können!

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN IM AMTSBEREICH

30.04.2020	19.00 Uhr	Maifeuer, Festplatz Pampow
01.05.–30.06.2020		„KUKI“ in Pampow
02.05.2020	10.00 Uhr	Simsontreffen Radewitz
09.05.2020		Wanderung Buchheide
09.05.2020		Museumstag
24.05.2020		Trödelmarkt, Scheune Sommersdorf
31.05.2020		„Kunst offen“, Küsterhäuschen Blankensee
31.05.2020	14.00 Uhr	Jazzkonzert, Küsterhäuschen Blankensee

Möchten auch Sie Ihre Veranstaltung hier öffentlich bekannt geben?

Melden Sie sich einfach bis zum 12. Mai 2020 unter: 039754/50128 oder amt@loecknitz-online.de

Deutscher Mühlentag

Wann? Pfingstmontag, 1. Juni 2020 ab 12.00 Uhr

Wo? Bockwindmühle Storkow

Was? 13.00 Uhr Penkuner Jagdhornbläser
14.00 Uhr Musikalische Unterhaltung mit Janusz & Anna
16.00 Uhr Bauchtänzerinnen vom Haff

- Führungen in der Bockwindmühle
- Buntes Markttreiben
- Streichelzoo
- Kulinarische Leckereien, darunter
 - Brot, frisch aus dem Mühlenbackofen
 - Räucherfisch
 - Erbsensuppe und Bratwurst vom Grill
 - Käsevielfalt
 - Kuchen, frisch gebacken von den Storkower Frauen

Niemecki Dzień Wiatraka

Kiedy? Poniedziałek Zielonoswiatkowy, 1 czerwca 2020 godz. 12.00

Gdzie? Wiatrak Storkow

W programie? 13.00 Uhr Penkuner Zespół Trebacczy Mysliwskich
14.00 Uhr Muzyczna rozrywka z Januszem & Anna
16.00 Uhr Taniec orientalny

- Zwiedzanie wiatraka
- Kolorowy jarmark
- Mini-zoo
- Przymaki kulinarne, w tym:
 - Chleb, świeży prosto z pieca
 - Wedzone ryby
 - Zupa grochowa i grillowane kielbaski
 - Różnorodne sery
 - Ciasta świeżo pieczone przez gospodynie ze Storkowa

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Cieszymy się na Państwa przybycie!

Eintritt:

3,- Euro; Kinder haben freien Eintritt!

Ihr Verein „Bockwindmühle Storkow“

Wstęp:

3,- Euro; dzieci wstęp wolny!

Państwa Stowarzyszenie „Bockwindmühle Storkow“

Aufruf zur Mitgestaltung eines Mal- und Knobelbuchs

LEADER, das sind mehr als nur sechs Buchstaben. Es ist das Maßnahmenprogramm der Europäischen Union, mit dem seit 1995 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden. Davon hat auch die Uecker-Randow-Region profitiert.

Die Lokale Aktionsgruppe „Stettiner Haff“ hat auch in dieser Förderperiode wieder viele Ideen und Projekte mit LEADER-Fördermitteln der Europäischen Union unterstützt.

Um auch die Kinder und Jugendlichen unserer Region auf die Thematik aufmerksam zu machen, soll ein Mal- und Knobelbuch entstehen. Schon einmal hatte die LAG „Stettiner Haff“ ein Solches veröffentlicht. Nun neigt sich die aktuelle Förderperiode dem Ende entgegen und es ist die Idee entstanden, wieder ein Mal- und Rätselheft in Neuauflage zu entwerfen.

„Zeichnet Bilder auf denen unsere geförderten Projekte abgebildet sind“ – so lautet der Aufruf an die Kinder und Jugendlichen der LEADER-Region „Stettiner Haff“.

Die schönsten Bilder und Zeichnungen werden dann im Mal- und Knobelbuch der LEADER-Region „Stettiner Haff“ zusammengeführt und veröffentlicht.

Was wird gesucht?

Bilder im A4 Format, alle Maltechniken sind erlaubt, jedes Bild sollte auf der Rückseite mit Namen, Anschrift und Alter des jeweiligen Künstlers versehen sein.

Der 19.06.2020 ist der vorläufige Termin für die Zusendung der Zeichnungen.

Bitte senden Sie die Zeichnungen an folgende Adresse:

LEADER-Geschäftsstelle der Region „Stettiner Haff“
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Frau Teßmann
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Den ausführlichen Teilnahmeaufruf mit den darzustellenden Projekten sowie Projektdetails finden Sie auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Greifswald/ LEADER LAG „Stettiner Haff“ (www.kreis-vg.de/Wirtschaft/LEADER) unter „Aktuelles“.

Gerne können auch Knobelaufgaben und/ oder Rätsel zu unserer Region bzw. zur Europäischen Union entwickelt werden.

Wir freuen uns wenn die Kinder und Jugendlichen sich für diesen Aufruf begeistern und sind schon voller Erwartungen der sicherlich sehr unterschiedlichen Inspirationen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Regina Teßmann unter Telefon: 03834/8760-3117 oder per E-Mail: regina.tessmann@kreis-vg.de

Alle Teilnehmer erhalten von der Lokalen Aktionsgruppe „Stettiner Haff“ eine kleine Aufmerksamkeit als Dankeschön für die Unterstützung.



Termine der evangelischen Kirche

Kirche Boock

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten alle folgenden Termine vorbehaltlich!

03.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Blankensee
	14.00 Uhr	GD, Kirche Rothenklempenow
06.05.	19.30 Uhr	Bibelabend, Pfarrhaus Boock
10.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Boock
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Mewegen
17.05.	10.00 Uhr	GD, Kirche Rothenklempenow
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Blankensee
20.05.	14.00 Uhr	Gemeindenachmittag, Pfarrhaus Boock
21.05.		Openair-Gottesdienst zu Himmelfahrt , Ort und Zeit werden noch bekannt gegeben!
23.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Hanna-Simeon-Heim
24.05.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Mewegen
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Boock

Pfr. Hans-M. Kischkewitz
Tel. 039754/20880

XVII. Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania

Am 19.09.2020 wird es wieder ein Deutsch-Polnisches Jugendfestival der Euroregion Pomerania geben. Austrichter und somit Durchführungsort des Festivals, das dann bereits zum siebzehnten Mal stattfinden wird, ist die Stadt Torgelow.

Für ca. 600 deutsche und polnische Jugendliche aus der Euroregion Pomerania wird es an dem Tag von 10.00 bis 22.00 Uhr die Möglichkeit geben, sich mit Kulturbeiträgen zu präsentieren, bei Workshops und Spiel aktiv zu sein, Spaß zu haben, Freundschaften aus vergangenen Treffen wieder aufzufrischen und vor allem neue Freundschaften zu knüpfen.

Eingeladen sind alle Jugendgruppen aus der Euroregion Pomerania, die sich auf einer großen Bühne mit einem kulturellen Beitrag präsentieren wollen, egal ob mit Musik, Tanz oder Theater.

Für die Teilnehmer wird die An- und Abreise sowie Verpflegung organisiert. Eine individuelle Anreise ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an den Veranstaltungen vor Ort sowie die Verpflegung sind für die Teilnehmer kostenfrei.

Wir bitten Interessenten, sich relativ zeitnah, spätestens aber bis zum 17. Januar 2020, per E-Mail an: regina.werner@pomerania.net zu wenden bzw. telefonisch, unter 039754/529-14, anzurufen. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.pomerania.net

Finden Sie mit dem Buch
**Der Reise(ver)führer
Uecker-Randow**



Schibri-Verlag
Tel. 039754/22757
www.schibri.de

- eine gute Unterkunft,
- ein schönes Restaurant,
- ein interessantes Reiseziel,
- und einen spannenden Geheimtipp.

ISBN 978-3-86863-047-3
122 Seiten • 9,90 € • GPS-Daten

SONSTIGES

Buchtipps**Zum 75. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges in unserer Region und der Befreiung von der NS-Gewaltherrschaft**

Der Autor der 2015 herausgegebenen Publikation über das Ende des Zweiten Weltkrieges in unserer Region hat das damals erschienene Buch auf vielfach geäußertem Wunsch nach einer Neuauflage überarbeitet und stark erweitert. Die Publikation ist nun unter dem Titel „Das Ende des Zweiten Weltkrieges in der Region von der Oder bis zur Linie Anklam-Strasburg-Prenzlau im Frühjahr 1945“ als 5. Auflage neu erhältlich.

Es wird ein Überblick gegeben über die Kampfhandlungen zwischen der Roten Armee und der Wehrmacht in der Region in der Zeit vom 20. bis 29. April 1945, über ihre Auswirkungen auf die Region und über den gesellschaftlichen Neubeginn nach Nationalsozialismus und Krieg im Mai und Juni 1945 in den Kreisen Ueckermünde, Randow, Prenzlau und Anklam.



Die Publikation umfasst 298 Druckseiten im A4-Format. Sie enthält 571 Quellenangaben; insgesamt 120 Bilder, davon 39 Farbbilder, 38 Dokumente; 69 Berichte von Zeitzeugen und drei Statistiken. Bestandteil der Publikation sind auch 30 Karten, davon 14 Gefechtskarten sowie eine farbige Luftaufnahme. Die Publikation enthält auch als Beilagen die Kopien von drei regionalen Zeitungen aus den Monaten April und Mai 1945.

Zur Region des Amtes Löcknitz-Penkun enthält das Buch rd. 18 Seiten (Kampfhandlungen, u. a. um Löcknitz und um Hohenholz; Zerstörungen und Kriegssopfer; Wiederaufbau; Kreis Randow; neue Ostgrenze im Herbst 1945; Zeitzeugenberichte).

Die Publikation ist zunächst nur beim Herausgeber per Post erhältlich. Interessenten kann auf Wunsch eine ausführliche Information (8 Seiten) zur Publikation per Mail oder per Post zugesandt werden.

Kontakt:

Joachim Hartfiel, 17358 Torgelow, Str. der Solidarität 22 b
Tel.: 03976/203711, E-Mail: hart85fiel@newdataonline.com

Was macht der Landwirt da eigentlich?**Bunt und bunter – blühende Vielfalt in der Landschaft**

Wie kommen summende Insekten an bunte Blüten? Unter anderem mit der Hilfe unserer Landwirte in der Region. Denn April und Mai sind die Aussaatzeit für Blühflächen. Auf Blühflächen oder Blühstreifen werden Mischungen mit diversen Pflanzen ausgesät, die meist zu verschiedenen Zeiten bis in den Herbst hinein blühen. Diese Flächen bie-

ten Insekten nektarreiche Nahrung und sind ebenso für Vögel, Hasen oder Rehwild ein wichtiger Lebensraum.

Das Anlegen von Blühflächen ist eine freiwillige Maßnahme, die Landwirte zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt im Land umsetzen. Die jeweiligen Blühflächen können dabei ein- oder mehrjährig angelegt sein.

Die Insekten wie Bienen, Hummeln und Schmetterlinge freuen sich dabei besonders über Blühmischungen, die über einen möglichst langen Zeitraum immer wieder blühen – also möglichst aus vielen verschiedenen Pflanzenarten bestehen.

Eine geeignete Blühmischung zur Aussaat in unserer Region enthält beispielsweise Phacelia, Saatwicke, Buchweizen, vielköpfige Sonnenblume, Kornblume, Perserklee, Alexandrinerklee, Koriander, Borretsch, Serradella und Drachenkopf (mecklenburgisch-vorpommersche Bienenweidemischung). Diese bunten Felder sind dabei nicht nur eine Freude für Landwirte, Insekten und Wild. Auch Spaziergänger oder Besucher erfreuen sich immer wieder an den bunten Farben der Blüten. Doch leider kommt es immer wieder vor, dass Personen unerlaubt Blumen von diesen Flächen pflücken und damit den Insekten wichtige Nahrungsquellen stehlen. Diese Flächen sind genauso wie andere Kulturlächen Eigentum eines Landwirtschaftsbetriebes und können nicht wahllos von jedermann beerntet werden. Speziell angelegte Blumenwiesen zum Selberpflücken sind mit Hinweisschildern ausgestattet. Dort kann gern ein bunter Blumenstrauß zusammengestellt werden. Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Facebook & Instagram unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig



Bunte Blütenpracht

In Mecklenburg-Vorpommern wurden 2019 von Landwirten Blühflächen und -Streifen auf rund 8.000 Hektar angelegt.

Nicht nur Landwirte können etwas für die Artenvielfalt im Land tun. Auch in Gärten oder im Blumenkasten auf dem Balkon können Sie bunte – im besten Fall heimische Blumenarten aussäen.

#Blühflächen #Artenvielfalt
#WasmachtderLandwirt

Überwältigt von der großen Anteilnahme, und das trotz der vielen Einschränkungen in dieser schweren Zeit, durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen, Geldspenden, sinnbildlichen Umarmungen sowie für das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Mannes

Gerd Femfert

bedanke ich mich recht herzlich.

D allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten
dem Pflegedienst Zeiger
A der Arztpraxis Dr. Sobjeko
dem Dialysezentrum Pasewalk
N der Asklepios Klinik Pasewalk insbesondere Frau Dr. Busse
dem Fahrdienst Röschke
K dem Blumenparadies Petra Drews
dem Bestattungshaus Salomon
E und dem Redner Herrn Björn Salomon

Im Namen aller Angehörigen
Lilli Femfert

Löcknitz, im April 2020



Wenn ihr an mich denkt,
seid nicht traurig,
erzählt lieber von mir
und traut euch ruhig zu lachen.
Lasst mir einen Platz zwischen euch,
so wie ich ihn im Leben hatte.



Werner Deil

Herzlichen Dank sagen wir allen,
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten
und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise
zum Ausdruck brachten.

Danke für jedes tröstende Wort
und jede stille Umarmung.

Ein Dank gilt auch dem Pflegedienst Zeiger.

Inge Deil und Kinder

Löcknitz, im April 2020

„Es weht der Wind ein Blatt vom Baum,
von vielen Blättern eines.
Das eine Blatt, man merkt es kaum,
denn eines ist ja keines.
Doch dieses eine Blatt allein bestimmte unser Leben.
Drum wird dies eine Blatt allein
uns immer wieder fehlen.“



D
A
N
K
E



Wenn ihr an mich denkt seid nicht traurig. Erzählt lieber von mir.
Lasst mir einen Platz zwischen euch, so wie ich ihn im Leben hatten.

Tief bewegt haben wir Abschied genommen von unserer lieben Mutti

Hildegard Strebe

Für die erwiesene Anteilnahme, liebevoll geschriebene Zeilen, Geldzuwendungen und tröstende Worte bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegestützpunkt LebensNah für die gute Betreuung,
dem Bestattungshaus Salomon, dem Blumenparadies Drews sowie Herrn Pastor Jehsert.

Im Namen aller Angehörigen
die Töchter Ingrid, Babara und Christiana

Ramin, im April 2020

Ob ein letzter Gruß oder eine Danksagung für die aufrichtige Anteilnahme,
wir beraten Sie gern.

Eine private Traueranzeige in dieser Größe kostet
85,- EUR (Format: 185 mm x 65 mm).

Anzeigenannahme:
Schibri-Verlag • Martina Goth
Tel.: 039753/22757 • Fax: 22583
E-Mail: goth@schibri.de



DER NEUE NISSAN JUKE. Jetzt Live erleben im Autohaus Jahn



ab 189,-
mtl Rate

Neuer Nissan Juke: Verbrauch kombiniert: 4,9l/100km* / Verbrauch inntorts: 5,6l/100km* / Verbrauch außerorts: 4,5l/100km* / CO₂-Emission: 112g/km* / Energieeffizienzklasse B



Autohaus
JAHN

17291 Prenzlau - Automeile 5
☎ (03984) 71 237



www.autohaus-jahn-prenzlau.de



BESTATTUNGSHAUS SALOMON
Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbunungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
www.bestattungshaus-salomon.de

Das Partner in der
Cachette-Wanderung Region



Initiator & Trauerredner
Gert Rasch

NORDLAND
Bestattungshaus seit 1992

www.nordland-bestattungshaus.de

"HELENE WAR EINE STOLZE FRAU"

Abschiednehmen ist ganz persönlich. Wir achten Ihre Wünsche. Verlassen Sie sich auf uns. Wir machen Ihnen immer den besten Preis.

Bahnhofstr. 5a, 17309 Pasewalk Tel.: 0800 - 66 45 868
Chausseestr. 85, 17321 Löcknitz kostenfrei Tag & Nacht

Stephanie Turzer
Die Malerin vom Jakobsweg Teil II
Von der Schorfheide in die Prignitz



EUR 14,90 · ISBN 978-3-86863-204-0 · 256 Seiten · 28 Zeichnungen

Demnächst bei uns: TEIL III



Pilgern macht süchtig. Nach ihrer Wanderung durch Spanien wollte die Malerin vom Jakobsweg nun wissen, wie es sich anfühlt, direkt vor der eigenen Haustür loszulaufen. Auf dem 200 km langen Fußmarsch nach Bad Wilsnack zur sagenumwobenen Wunderblutkirche lernt sie ihr Heimatland Brandenburg aus einer ganz neuen Perspektive kennen, hat interessante Begegnungen mit Einheimischen und übernachtet in wirklich außergewöhnlichen Herbergen. Einmal muss sie die Reise sogar unterbrechen, weil es keinen Schlafplatz gibt. Brandenburg ist eben nicht Spanien. Bestellungen über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag. 039753-22757, info@schibri.de, www.schibri.de



Abendsonne Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause
DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008 www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de

WIR STELLEN EIN!
Kurzzeitpflege und Mittagstisch aus eigener Küche

Tel.: 039751/699120
Rufbereitschaft: 0151/58800230
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • **Kupferstraße 10** • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent

